



- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINE
- - - BAULINIE
- - - BAUGRENZE
- - - BEGRENZUNGSLINIE
- DURCHFARTEN
  
- BAULAND**
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNBEZIEH (W 4g, W 19g, etc.)
- IM GESCHÄFTSBEZIEH (G 19, G 20, etc.)
- GRÜNSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBUND
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- SONSTIGE PRIVATE FREIFLÄCHEN
- STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN
  
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
- GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANZAHE DER NUTZFLÄCHE
  
- ABWASSERLEITUNG
- BESTEHENDE BAUTEN
- VORWASSERFLÄCHEN

Die Oberbestimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegtem Bebauungsplan wird beibehalten.  
 Freie und Hansestadt Hamburg  
 Die Behörde  
 Landesplanungsausschuss  
 Hamburg, den 7.4.64  
 Dr. er

Festgestellt durch Verordnungs-/Gesetz vom 1. April 1964 (GVBl. S. 68)  
 In Kraft getreten am 8. April 1964

MASSSTAB 1:1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**WINTERHÜDE 1**  
 BEZIRK HAMBURG-NORD CRISTELLE 410-413  
 HAMBURG DEN 7.2.1964  
 LANDESPLANUNGSAMT  
 GEZ. DR. SPECKTER

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Winterhude 1**  
 Vom 1. April 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
 (1) Der Bebauungsplan Winterhude 1 für den Geltungsbereich Polmoorweg - Bopseweg - Wiesendamm - Goldbekkanal - Goldbekkanal - Bootshäuser (Kreis: Hamburg-Nord; Ostniedel 410 bis 413) wird festgesetzt.  
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv in textueller Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
 1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Gebäuden 10 m, eingeschossigen Wohnhäusern 14,00 m, dreigeschossigen Wohnhäusern 25 m, viergeschossigen Wohnhäusern 40 m, dreigeschossigen Wohnhäusern 45 m.  
 Wohnlagen sind im Wohngebiet nur bei genehmigter Nutzung bis zur Freizeitanwendung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baubereichen überhaupt erst zulässig, wenn die Freizeitanwendung in der Traufhöhe zulässig ist. Freizeitanwendung sind in diesem Sinne, daß die Nebennutzung nicht durch Rauch, Ruck oder Geruch beeinträchtigt wird.  
 2. Die als vorrangig festgesetzten Teile der Baugrenzlinien sind von Wohnbauten fortzulassen sowie gärtnerisch, sportlich und zu sonstigen, mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.  
 3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellflächen vom 17. Februar 1959 (Bundgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Insassenfahrzeuge, und dienen im übrigen dazu, die Flächen dürfen als Ersatzflächen und der Garagen sowie Ersatzflächen erweitert werden. Ein geschlossenes Garagenhaus ist nicht zulässig. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen unter dem Dachbauart, Garagenhäuser und die Garagen unter dem Dachbauart zu errichten.  
 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Bauordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 1. April 1964 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesgesetz 2132-1) insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit nicht als vier Vollgeschossen 8.

Ausfertigt Hamburg, den 1. April 1964.  
 Der Senat

WINTERHÜDE 1

Archiv  
 Nr. 19998

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Winterhude 1**

Vom 1. April 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 1 für den Geltungsbereich Poßmoorweg — Borgweg — Wiesendamm — Goldbekufer — Goldbekplatz — Moorfuhrweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 410 bis 413) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedenmann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| eingeschossigen Geschäftshäusern | 5,0 m,  |
| fünfgeschossigen Wohnhäusern     | 16,0 m, |
| achtgeschossigen Wohnhäusern     | 25,0 m, |
| dreizehngeschossigen Wohnhäusern | 40,0 m, |
| vierzehngeschossigen Wohnhäusern | 43,0 m. |

Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig. Feuerungsanlagen sind so einzu-

richten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. April 1964.

Der Senat